

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

37-00-03 th

13.07.2018

BOS-Digitalfunk - Weiterbetrieb und Austausch der Sepura-Endgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Runderlass vom 27.06.2018, Az: 24.42-02650-2018-01, informierte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) am 27.06.2018 die Landkreise und kreisfreien Städte darüber, dass die aktuell vom Land beschafften und den Trägern des Brandschutzes zur Verfügung gestellten Handfunkgeräte des Typs Sepura SRH 3900 bis zum 31.12.2020 ersetzt werden müssten, da sie für die neue Softwareversion nicht geeignet seien. Auch für die übrigen Digitalfunkgeräte müsse die SALT-Lizenz mit oder ohne wählbare Optionen beschafft werden. Finanzielle Mittel für eine Förderung der Beschaffung der Geräte bzw. Lizenzen durch das Land Sachsen-Anhalt seien nicht vorhanden.

Obwohl der Runderlass grundsätzliche Bedeutung für die Träger des Brandschutzes hat, ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt entgegen § 160 KVG LSA bei der Vorbereitung nicht gehört worden. Dessen Inhalt stößt jedoch auf erhebliche Kritik.

Wir kommen zu folgender Einschätzung:

Nach aktueller Rechtslage besteht für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise keine Pflicht zur Nutzung des Digitalfunks sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Digitalfunknetzes. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des BOS-Digitalfunks kann es auch keine (Mit-) Finanzierungsverpflichtung für die Kommunen geben.

Auch kann eine derartige Verpflichtung – zum einen zur Nutzung des BOS-Digitalfunks und zum anderen zur Kostentragung – nicht mit einem Runderlass geschaffen werden. Insoweit ist

eine gesetzliche Regelung unerlässlich, mit der zunächst die gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden müsste, die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu verpflichten, am Digitalfunk teilzunehmen.

Aus unserer Sicht kann eine freiwillige Kostentragung – ohne gesetzliche Verpflichtung – der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes nicht in Betracht kommen.

Wir haben deshalb gegenüber dem Innenministerium deutlich gemacht, dass wir die zeitnahe Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs erwarten. Gleichzeitig müssen durch das Gesetz die Kostentragung und ein angemessener Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 LVerfG geregelt werden. Herrn Minister Stahlknecht haben wir um ein klärendes Gespräch gebeten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer